



## Schenkungsanzeige

Der Schenkungssteuer unterliegt der im Lande sich vollziehende Vermögenserwerb durch Schenkung unter Lebenden. Als Schenkung gilt jede freiwillige, unentgeltliche Zuwendung mit Einschluss der Stiftung, des Erlasses von Verbindlichkeiten und der Widmung von Versicherungsbeträgen. Entgeltliche Zuweisungen, die in einem offenen Missverhältnis zur Gegenleistung stehen, gelten als Schenkung, soweit sie den Verkehrswert der Gegenleistung übersteigen (Art. 90 Abs. 1 Bst. c des Steuergesetzes).

Die Schenkung von Liegenschaften braucht nicht angezeigt werden, da die diesbezüglichen Verträge von Amtes wegen an die Steuerverwaltung gelangen

### Geschenkgeber:

Name und Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

### Beschenkter:

Name und Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

### Gegenstand der Schenkung

### Wert in CHF

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Datum der Schenkung: \_\_\_\_\_

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen Geschenkgeber und und Beschenktem:

\_\_\_\_\_

### Haben Sie von derselben Person innerhalb der letzten 10 Jahren Schenkungen erhalten:

Ja  Nein

Falls ja, bitte in anschliessender Tabelle angeben:

Datum	Betrag in CHF	Datum	Betrag in CHF
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Wird die Schenkungssteuer vom Beschenkten bezahlt? Ja  Nein

Ort und Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

An die Liechtensteinische Steuerverwaltung, Vaduz



Gemäss Artikel 97 und 98 des Steuergesetzes ergeben sich folgende Steuersätze:

	Kinder Kindeskinder Eltern Ehegatten	Grosseltern Geschwister	Schwiegerkinder Stiefkinder Neffen Nichten	Onkel Tanten	sonstige blutsverwandte Personen verschwägerte Personen bis 2. Grades	Übrige Personen
- wenn Schenkung nicht mehr als CHF 20'000.00	% 0.50	% 2.00	% 5.00	% 9.00	% 12.00	% 18.00
andernfalls:						
- auf den ersten CHF 50'000.00	0.55	2.20	5.50	9.90	13.20	19.80
- auf den weiteren CHF 100'000.00	0.60	2.40	6.00	10.80	14.40	21.60
- auf den weiteren CHF 200'000.00	0.65	2.60	6.50	11.70	15.60	23.40
- auf den weiteren CHF 400'000.00	0.70	2.80	7.00	12.60	16.80	25.20
- auf den übersteigenden Betrag von CHF 750'000.00	0.75	3.00	7.50	13.50	18.00	27.00

**Freibetrag:**

Der Freibetrag von CHF 10'000.00 wird für den Ehegatten oder die Nachkommen – für jeden Kindesstamm – innert 10 Jahren 1x gewährt.

Bei mehrmaligen Zuwendungen innerhalb von 10 Jahren ist für die Steuerberechnung der Gesamtbetrag massgebend.  
(Art. 95 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2)